

Aktenzeichen: 6 ABR 36/79

LAG Berlin

Beschluß des BAG vom 24. September 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 40 Abs. 1, § 37 Abs. 6

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 36/79

11 Ta BV 5/78 Berlin

Verkündet am
24. September 1981

gez. Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 24. September 1981 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Mayer und Fischer beschlossen:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 1. Dezember 1978
- 11 Ta BV 5/78 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Beteiligten streiten um den Ersatz von Schulungskosten. Der Antragsteller war vom März 1975 bis zum Frühjahr 1978 Mitglied des bei der Antragsgegnerin - einem Unternehmen mit ca. 3.000 Beschäftigten - bestehenden Betriebsrats und des dort gebildeten Berufsbildungsausschusses. Neben seiner Betriebsratstätigkeit war er Sicherheitsbeauftragter und Mitglied des Arbeitsschutzausschusses nach dem Arbeitssicherheitsgesetz im Betrieb der Antragsgegnerin.

Auf Beschluß des Betriebsrats nahm der Antragsteller im Januar 1978 an einem zweiwöchigen Seminar zum Thema "Arbeits- und Gesundheitsschutz III" teil. Durch die Teilnahme an dem Seminar sind dem Antragsteller Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung entstanden, deren Ersatz er von der Antragsgegnerin verlangt. Diese Schulungskosten hat der Antragsteller bisher der veranstaltenden Gewerkschaft nicht entrichtet.

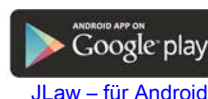
Der Antragsteller hat beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, an den Antragsteller 1.175,20 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Februar 1978 zu zahlen. Die Antragsgegnerin hat um Zurückweisung des Antrags gebeten.

Der Antrag ist in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen der Antragsteller und der weitere Beteiligte das Verfahrensziel erster Instanz weiter. Die Antragsgegnerin bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

II. Die Rechtsbeschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Sie mußte zurückgewiesen werden, ohne daß es auf die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts ankommt.

Der Antragsteller hat nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die von den Beteiligten insoweit nicht bestritten sind, den Betrag, dessen Erstattung er von der Antragsgegnerin begehrt, bisher nicht selbst gezahlt: Den Tagungsbeitrag hat ihm der Veranstalter der Schulung in Rechnung gestellt, die übrigen Kosten (Fahrt- und Zehrgeld) sind ihm von diesem vorgestreckt worden. Damit wird vom Antragsteller ein Sachverhalt zur Entscheidung gestellt, der bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach § 37 Abs. 6 BetrVG einen Freistellungsanspruch gegen die Antragsgegnerin nach § 40 Abs. 1 BetrVG begründen könnte. Mit diesem materiellen Begehren stimmt aber der vom Antragsteller verfolgte prozessuale Antrag nicht überein, mit dem er Zahlung an sich verlangt. Damit decken sich Antrag und materielles Prozeßziel nicht. Die Rechtsbeschwerde muß insoweit schon deshalb zurückgewiesen werden, ohne daß es auf die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts im übrigen ankommen kann, weil dem Antragsteller nach dem unstreitigen Sachverhalt ein Zahlungsanspruch in Höhe von 1.175,20 DM nicht zusteht.

Der Senat hat schon wiederholt dargelegt, daß es sich bei dem Anspruch des Betriebsratsmitglieds nach § 40 Abs. 1, § 37 Abs. 6 BetrVG nicht um einen Zahlungs- sondern um einen Freistellungsanspruch für die von ihm gegenüber dem Träger der Schulung im Rahmen von § 37 Abs. 6 BetrVG eingegangenen Verbindlichkeiten handelt (vgl. Beschluß des erkennenden Senats vom 21. November 1978 - 6 ABR 10/77 - AP Nr. 35 zu § 37 BetrVG 1972; Beschluß vom 27. März 1979 - 6 ABR 15/77 - AP Nr. 7 zu § 80 ArbGG 1953). Nur wenn das Betriebsratsmitglied bereits die Ansprüche des Trägers der Schulung erfüllt hat, wandelt sich dieser Freistellungsanspruch in einen Zahlungsanspruch um (BAG Beschluß vom 27. März 1979, aaO).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Mit dem von ihm gestellten Zahlungsantrag hat der Antragsteller die rechtlichen Möglichkeiten verkannt, die sich aus dem von ihm von Anfang an und auch in der Beschwerdeinstanz unverändert vorgetragenen Sachverhalt ergeben. In richtiger Erkenntnis der Sachlage hätte der Antragsteller sein Begehren mit einem Freistellungsantrag verfolgen müssen. Somit stimmen prozessualer Antrag und Prozeßziel nicht miteinander überein. Während mit dem prozessualen Antrag ein Zahlungsziel verfolgt wird, besteht das (materielle) Ziel des Antragstellers von Anfang an darin, nicht mit den durch seine Schulungsteilnahme verbundenen Kosten belastet zu sein. Dadurch, daß das Landesarbeitsgericht den Antragsteller nicht hierüber unterrichtet und dafür gesorgt hat, daß er entsprechend dem von ihm vorgetragenen Sachverhalt einen sachdienlichen Antrag stellt, hat es zwar gegen § 139 ZPO verstoßen (vgl. Wieczorek, ZPO, 2. Aufl., § 139 Anm. B II a); Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., § 139 Anm. II. 2.; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 38. Aufl., § 139 Anm. 2) C; Thomas-Putzo, ZPO, 11. Aufl., § 139 Anm. 2. b) bb); Schulze-Osterloh, Anmerkung zu AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 Provision; BAG 19, 342 [350] = AP Nr. 13 zu § 91 a ZPO und BAG 24, 8 [23] = AP Nr. 31 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte [zu V. 2. der Gründe]). Auf diesem Verfahrensfehler beruht auch der Beschluß des Landesarbeitsgerichts. Das Landesarbeitsgericht hätte auf die Stellung eines Freistellungsantrags hinwirken müssen, weil der Antragsteller übersehen hat, daß sein Klagantrag das von ihm verfolgte materielle Ziel nicht deckt. Da dieser Verfahrensfehler aber nicht von Amts wegen zu berücksichtigen ist und der Antragsteller ihn mit der Rechtsbeschwerde nicht gerügt hat (§ 559 Abs. 2 Satz 2, § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO, § 93 ArbGG), hat es bei der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts zu bleiben. Eine Änderung des Antrags in der Rechtsbeschwerdeinstanz kommt wegen § 94 Abs. 2 Satz 2 ArbGG nicht in Betracht.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Ebenso mußte eine (sachgerechte) Auslegung des Antrags als Feststellungsantrag unterbleiben, weil der Antragsteller sein Begehren eindeutig auf einen Zahlungsanspruch ausgerichtet hat.

gez.: Prof. Dr. Auffarth
Mayer

Roeper

Dr. Leinemann

Fischer

